

Öffentlicher Betrieb für Pflege- und
Betreuungsdienste

Seniorenwohnheim
VON-KURZ-STIFTUNG
Niederdorf



Azienda Pubblica di Servizi alla Persona

Residenza per Anziani
FONDAZIONE VON-KURZ
Villabassa

Von-Kurz-Straße 15, 39039 Niederdorf (Bz) - via Von-Kurz, 15, 39039 Villabassa (Bz)
Tel. 0474/741700 - Fax 0474/741712 - Str.Nr. und Mwst.Nr. - cod. fisc. e part.Iva 01121900219
E-mail: Info@niederdorf.ah-cr.bz.it - ZEM-PEC: von-kurz@legalmail.it www.von-kurz-stiftung.com

ENTSCHEIDUNG DES DIREKTORS Nr. 149 vom 19.11.2024

GEGENSTAND: Herr Lanz Hubert, Pflegehelfer -
Beauftragung „außerhalb Stellenplanes“ für den
Zeitraum 01.12.2024 – 30.11.2025 in Teilzeit 75%.

Nach Einsichtnahme in die Entscheidung des Direktors
dieser Von-Kurz-Stiftung vom 24.11.2023 Nr. 167, mit
welcher Herr Lanz Hubert, geboren am xx.xx.19xx, als
Pflegehelfer Dienst bis 30.11.2024 leistet und festgestellt,
dass er seit 01.05.2022 eingestellt ist;

Dafürgehalten, Herrn Lanz Hubert für den Zeitraum
01.12.2024 – 30.11.2025 in Teilzeit 75% als Pflegehelfer
„außerhalb Stellenplanes“ aufzunehmen, um dringende
Diensterfordernisse bewältigen zu können;

Festgestellt, dass Herr Lanz Hubert im Besitz aller für die
Anstellung notwendigen Dokumente und Unterlagen ist;

Nach Einsichtnahme in den entsprechenden individuellen
Arbeitsvertrag;

Nach Einsichtnahme in das R.G. Nr. 7/2005 i.g.F.;

Nach Einsichtnahme in die Personalordnung, genehmigt mit
Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 21/2018;

Nach Einsichtnahme in die gültigen Gehaltsabkommen für
die Bediensteten der ÖFWE in der Provinz Bozen;

Nach Einsichtnahme in den Stellenplan für das Personal des
Seniorenwohnheimes Von-Kurz-Stiftung Niederdorf;

Nach Einsichtnahme in das Budget für das laufende
Finanzjahr 2024;

e n t s c h e i d e t

DER DIREKTOR

DETERMINAZIONE DEL DIRETTORE n. 149 del 19/11/2024

OGGETTO: Sig. Lanz Hubert, operatore
sociosanitario - incarico “fuori pianta organica” per
il periodo dal 01/12/2024 al 30/11/2025 con rapporto
di lavoro part-time 75%.

Vista la determinazione del direttore di questa
Fondazione Von-Kurz del 24/11/2023 n. 167, con la
quale è determinato che il sig. Lanz Hubert, nato il
xx/xx/19xx presta servizio in qualità di operatore
sociosanitario fino al 30/11/2024 e constatato che è in
servizio dal 01/05/2022;

Ritenuto opportuno incaricare “fuori pianta organica” il
sig. Lanz Hubert quale operatore sociosanitario con
rapporto di lavoro part-time 75% per il periodo dal
01/12/2024 al 30/11/2025 per poter far fronte alle
esigenze di servizio;

Costatato che il sig. Lanz Hubert è in possesso di tutti i
requisiti richiesti per l’assunzione;

Visto il relativo contratto di lavoro individuale;

Vista la L.R. n. 7/2005 nel testo vigente;

Visto il regolamento del personale, approvato con
delibera del Consiglio d’Amministrazione n. 21/2018;

Preso visione degli accordi economici dei dipendenti
degli IPAB nella Provincia Autonoma di Bolzano;

Vista la pianta organica per il personale della Residenza
per Anziani Fondazione Von-Kurz di Villabassa;

Visto il budget per l’esercizio finanziario corrente 2024;

IL DIRETTORE

d e t e r m i n a

1. Herrn Lanz Hubert, geboren in xxxxx am

1. Di assumere il sig. Lanz Hubert, nato a xxxxx il

xx.xx.19xx, mit befristetem Arbeitsvertrag für den Zeitraum 01.12.2024 bis 30.11.2025 als Pflegehelfer „außerhalb Stellenplanes“ in Teilzeit 75% aufzunehmen.

xx/xx/19xx, in qualità di operatore sociosanitario “fuori pianta organica” per il periodo dal 01/12/2024 al 30/11/2025 con rapporto di lavoro part-time 75%.

2. Festzusetzen, dass der individuelle Arbeitsvertrag integrierender Bestandteil dieser Entscheidung bildet.
2. Di fissare, che il contratto di lavoro individuale forma parte integrante della presente determinazione.
3. Festzuhalten, dass dem Betreffenden als Pflegehelfer in Teilzeit 75% (4. Funktionsebene) mit Ablauf 01.12.2024 folgende jährliche wirtschaftliche Behandlung zusteht:
 - 4. Gehaltsebene (Jahresanfangsgehalt) / untere Besoldungsstufe €. 7.724,75 - 4° livello retributivo (stipendio base annuo) / livello retributivo inferiore
 - 1. Klasse €. 463,49 - classe n.1
 - 13. Monatsgehalt €. 682,35 - 13^ mensilità
 - Sonderergänzungszulage im derzeitigen Ausmaß (771,44 x 13) €. 10.028,66 - indennità integrativa speciale nella misura attuale (771,44 x 13)
 - Aufgabenzulage (23% des Anfangsgrundgehalt der 4. FE, u.B.) €. 1.776,69 - indennità d'istituto (23% dello stipendio iniziale del 4° liv. funz., liv. retr. inf.)
 - Zweisprachigkeitszulage (ehem. D) €. 502,13 - indennità di bilinguismo (ex D)
 - Zulagen für Schichtdienst, sofern zustehend €.
3. Di riconoscere al medesimo quale operatore sociosanitario (4° livello funzionale) con rapporto di lavoro part-time 75% con decorrenza 01/12/2024 il seguente trattamento economico annuo:
4. Die aus dieser Entscheidung entstehenden Ausgaben werden dem Budget 2024 und 2025 (Konto S-003B00401010010 und Konto S-003B00402010010/20) angelastet.
4. Di imputare la spesa derivante dalla presente determinazione al budget 2024 e 2025 (conto S-003B00401010010 e S-003B00402010010/20).
5. Zu erklären, dass vorliegende Entscheidung im Sinne des Art. 19 des R.G. Nr. 7/2005 nicht der Gesetzmäßigkeitskontrolle von Seiten des Landesausschusses Bozen unterliegt.
5. Di dare atto che la presente determinazione ai sensi dell'art. 19 della L.R. n. 7/2005 non è soggetta al controllo di legittimità da parte della Giunta Provinciale di Bolzano.
6. Gegen diese Entscheidung kann jeder Bürger, der ein rechtliches Interesse daran hat, innerhalb von 60 Tagen ab Vollstreckbarkeit der Maßnahme, beim Regionalen Verwaltungsgerichtshof – Autonome Sektion Bozen – Rekurs einreichen.
6. Avverso la presente determinazione ogni cittadino/a, che vi abbia interesse, può presentare ricorso al Tribunale Regionale di Giustizia Amministrativa – Sezione Autonoma di Bolzano – entro 60 giorni della data di esecutività.

DER DIREKTOR - IL DIRETTORE

Brunner Hubert

Positives Sichtvermerk betreffend die Parere positivo tecnico-amministrativo e contabile
verwaltungstechnische sowie buchhalterische (articolo 9 comma 4 LR 07/2005)
Ordnungsmäßigkeit (Artikel 9 Abs. 4 RG 07/2005)

DER DIREKTOR - IL DIRETTORE

Brunner Hubert

VERÖFFENTLICHUNGSBESTÄTIGUNG

Diese Maßnahme wurde an der öffentlichen und digitalen Amtstafel der Stiftung (www.von-kurz-stiftung.com)

RELAZIONE DI PUBBLICAZIONE

Il presente provvedimento è stato pubblicato all'albo pretorio pubblico e digitale della Residenza per Anziani (www.von-kurz-stiftung.com)

am / il 20.11.2024

für 10 aufeinander folgende Tage ohne Einwendungen veröffentlicht.

per 10 giorni consecutivi senza opposizioni.

DER DIREKTOR - IL DIRETTORE

Brunner Hubert

- digital signiertes Dokument / documento firmato tramite firma digitale -

**VON - KURZ - STIFTUNG
NIEDERDORF OE.B.P.B.**

Verwaltung Seniorenwohnheim
Von-Kurz-Strasse 15, 39039 **NIEDERDORF** (BZ)

**FONDAZIONE VON - KURZ
VILLABASSA A.P.S.P.**

Amministrazione Residenza per Anziani
via Von-Kurz n. 15, 39039 **VILLABASSA** (BZ)

ARBEITSVERTRAG

im Sinne von Art. 18 RG. Nr. 10 vom 23.10.1998

Dienstverhältnis auf befristete Zeit – Teilzeit 75%

Dieser Arbeitsvertrag wird in zweifacher, originaler Ausfertigung, zwischen der Verwaltung des Seniorenwohnheimes Von-Kurz-Stiftung Niederdorf mit Sitz in 39039 Niederdorf, Von-Kurz-Str. 15, vertreten durch den Präsidenten Herrn Kristler-Pallhuber Manfred

und

Herrn **Lanz Hubert**, geboren in Innichen am 27.09.1984, wohnhaft in 39034 Toblach (Bz), Wahlen 23, Steuernummer LNZHRT84P27H786K, abgeschlossen und bezieht sich auf die mit Entscheidung des Direktors Nr. 149 vom 19.11.2024 genehmigte Aufnahme.

Das Dienstverhältnis des Personals der öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrtseinrichtungen wird vom bereichsübergreifenden Vertrag, unterzeichnet am 12. Februar 2008 geregelt. Für alle Bestimmungen, welche nicht im bereichsübergreifenden Vertrag bzw. im Bereichsvertrag der Bediensteten, der Gemeinden, BZG und der ÖFWE geregelt sind, gelten die sich noch in Kraft befindlichen Kollektivverträge, Ergänzungsabkommen und Interpretationen, die zwischen dem Verband der Seniorenwohnheime Südtirols und den Gewerkschaftsvertretungen abgeschlossen wurden.

DIE PARTEIEN SCHLIESSEN FOLGENDEN VERTRAG AB:

BEGINN DES ARBEITSVERHÄLTNISES

Das Seniorenwohnheim nimmt Herrn Lanz Hubert als Pflegehelfer **für den Zeitraum vom 01.12.2024 – 30.11.2025** in den Dienst auf.

BERUFSBILD

Das Berufsbild und die Funktionsebene sind folgende: Pflegehelfer (4. Funktionsebene).

AUFGABENBESCHREIBUNG

Siehe Berufsbild Nr. 20 (Art. 29 des Bereichsabkommens vom 30.01.2004).

BESOLDUNG

Das Monatsbruttogehalt beträgt:

| | | |
|--|------|--------|
| a) Grundgehalt (untere Besoldungsstufe) | Euro | 643,73 |
| b) 1 Klasse | Euro | 38,62 |
| c) Sonderergänzungszulage | Euro | 771,44 |
| d) Aufgabenzulage (23%) | Euro | 148,05 |
| e) Zweisprachigkeitszulage (ehem. D) | Euro | 38,63 |
| f) Zulagen für Schichtdienst im vorgesehenen Ausmaß, sofern zustehend; | | |
| g) 13. Monatsgehalt. | | |

Von der Bruttobesoldung werden die steuerlichen Abzüge vorgenommen sowie die Sozialversicherungs- und Fürsorgebeiträge abgezogen.

Zu diesem Zweck wird das Personal beim INPS- Ex CPDEL (Cassa pensione dipendenti enti locali) für die Pension und in Bezug auf die Abfertigung (IPS) beim INPS Ex-Inadel versichert sowie beim INAIL Unfallversichert.

Das Monatsgehalt wird jeweils am 27. Tag des Monats oder, falls dieser kein Arbeitstag ist, am vorausgehenden Arbeitstag, durch Überweisung auf das vom Bediensteten angegebene Bankkonto ausbezahlt. Das Dezembergehalt wird zusammen mit dem dreizehnten Monatsgehalt am 18. Dezember oder, falls dieser kein Arbeitstag ist, am vorausgehenden Arbeitstag, überwiesen.

Es liegt im Ermessen des Personals sich beim Zusatzrentenfonds Laborfonds einzuschreiben.

GEHALTSKLASSEN

Demselben wird mit Wirkung 01.12.2024 die 1. Klasse der unteren BS der 4. Funktionsebene zuerkannt. Die nächste Gehaltsvorrückung wird mit 01.05.2026 fällig.

AUSGABENVERPFLICHTUNG

Die Ausgabe wird dem Budget 2023 und 2024 (Konto S-003B00401010010 und Konto S-003B00402010010/20) angelastet.

ARBEITSDIENSTSITZ

Dienstsitz ist das Seniorenwohnheim Von-Kurz-Stiftung, Von-Kurz-Str. 15, 39039 Niederdorf (Bz).

PROBEZEIT

Absolviert

ARBEITSZEIT

Die Arbeitszeit beträgt **28,50** Wochenstunden und bezieht sich auf 5 Arbeitstage. Die Arbeitszeit ist von den Kollektivverträgen geregelt. Die Ein- bzw. Aufteilung der Arbeitszeit sowie der -einsatz unterliegen dem Arbeitgeber und die Ableistung muss gemäß dem jeweiligen Dienstplan der einzelnen Bereiche erfolgen. Abweichungen sind aus Dienstverhältnissen möglich.

Für alle Bediensteten mit einer Tagesarbeitszeit von mehr als 6 Stunden, ist eine Mittagspause von einer halben Stunde zwingend vorgesehen.

URLAUB

Der jährlich zustehende Urlaub beläuft sich auf 30 Tage und muss im jeweiligen Bezugsjahr genossen werden. Aus außerordentlichen dienstlichen Gründen können die restlichen Urlaubstage im ersten Semester des darauffolgenden Jahres genossen werden. Wenn das Dienstverhältnis im Laufe des Jahres begonnen hat, wird für das erste Kalenderjahr der Urlaub im Verhältnis zur geleisteten Dienstzeit berechnet.

URLAUB UND ANDERE BEZAHLTE FREISTELLUNGEN

Der jährlich zustehende Urlaub beläuft sich im Sinne des Art. 23 des BÜKV vom 12.02.2008 auf 30 Tage und muss im jeweiligen Bezugsjahr genossen werden. Aus außerordentlichen dienstlichen Gründen können die restlichen Urlaubstage im ersten Semester des darauffolgenden Jahres genossen werden. Wenn das Dienstverhältnis im Laufe des Jahres begonnen hat, wird für das erste Kalenderjahr der Urlaub im Verhältnis zur geleisteten Dienstzeit berechnet.

Für weitere bezahlte Freistellungen wird auf den Abschnitt III des BÜKV vom 12.02.2008 i.g.F. verwiesen.

Für Bestimmungen zum Schutz und Unterstützung der Mutterschaft und Vaterschaft wird auf den Abschnitt IV des BÜKV vom 12.02.2008 i.g.F. verwiesen.

VERTRAGSAUFLÖSUNG

Das Arbeitsverhältnis wird aus einem der folgenden Gründe aufgelöst:

- freiwilliger Dienstaustritt: die Bedienstete kann vom Arbeitsverhältnis auf unbegrenzte Zeit nach Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, ausgenommen genehmigte Abweichungen, zurücktreten. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist läuft ab dem ersten Tag nach Eingang des Kündigungsschreibens. Die entsprechende Zeitspanne gilt in jeder Hinsicht als Dienstzeit, in der auch der angereifte Urlaub genossen werden kann
- Kündigung aus triftigem Grund gemäß Art. 2119 des ZGB oder wegen Entlassung aus gerechtfertigtem Grund im Sinne des Artikels 3 des Gesetzes vom 15.07.1966, Nr. 604
- nach Ablauf von zwei Jahren nach der Versetzung des Personals in den Verfügbarkeitsstand wegen Abbau von Stellenplänen infolge der Abschaffung von Ämtern, falls es nicht bei einer anderen öffentlichen Körperschaft aufgenommen werden kann
- wegen Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen
- Nichtbestehen der Probezeit
- Enthebung des Amtes infolge eines Disziplinarverfahrens
- wegen Verlusts der Stelle aus den nachstehenden Gründen: Verlust der bürgerlichen und politischen Rechte; Verlust der für den Besitz der italienischen Staatsbürgerschaft

erforderlichen Voraussetzungen, die für die Besetzung der Stelle gefordert werden; Aufnahme in den Dienst, die aufgrund der Vorlegung falscher Unterlagen erfolgt ist; Nichtigkeitserklärung des Ernennungsbeschlusses

- wegen Dienstenthebung infolge einer festgestellten körperlichen Untauglichkeit
- im Todesfall des Personals.

Die Partei, die das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist auflöst, zahlt an die andere Partei eine Entschädigung in Höhe der Besoldung, die jener für die nicht eingehaltene Kündigungszeit entspricht. Die Verwaltung hat das Recht, den entsprechenden Betrag von den dem Bediensteten zustehenden Bezügen abzuziehen. Die Möglichkeit, ausbezahlte Beträge in jeder anderen Form zurückzufordern, bleibt hiervon unberührt. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Todesfall steht die Ersatzentschädigung für die Kündigungszeit und für den nicht genossenen Urlaub den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen laut Art. 2122 des Zivilgesetzbuches zu.

Bei Annullierung des dem vorliegenden Vertrag vorausgehenden Aufnahmeverfahrens wird der Vertrag ohne Pflicht zur Einhaltung der Vorankündigungsfrist aufgelöst.

AUS- UND WEITERBILDUNG

Für die Weiterbildung sind die Art. 76 und 77 des Einheitstextes der Bereichsabkommen vom 02.07.2015 i. g. F. anzuwenden.

Das Seniorenwohnheim ermöglicht und organisiert die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die in unterschiedlichen Lernformen angeboten werden. Das gilt sowohl für die gesetzlich vorgesehene Pflichtfortbildung als auch für die tätigkeitsbezogene Weiterbildung. Anhand von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen werden die Tätigkeitsentwicklung, die Fachkompetenz und die individuellen Fähigkeiten des Personals gestärkt.

Das Personal ist verpflichtet, an Schulungen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gemäß GvD. Nr. 81/2008 i.g.F. teilzunehmen. Mit Beginn der Arbeitstätigkeit erfolgt die praktische Unterweisung in Bezug auf die in der Risikobewertung angeführten Aufgaben.

Das Personal kann mit Genehmigung des direkten Vorgesetzten die Teilnahme an Fortbildungskursen beantragen, die auch für die Verwaltung von Nutzen sind.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der Bedienstete erklärt, dass er am Tage der Aufnahme in den Dienst in keinem anderen öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnis steht und sich in keiner Situation der Unvereinbarkeit im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften befindet. Der Bedienstete verpflichtet sich, mit der Unterzeichnung dieses Vertrages die ihr zugeteilten Aufgaben mit größter Sorgfalt und unter Einhaltung der internen Hausordnung sowie der Vorschriften über die Verhaltensweise auszuüben.

Die Bedienstete erklärt weiters, dass er folgende Unterlagen eingesehen hat:

Personaldienst-, Heim- und Disziplinarordnung, Grundsätze im Bereich der Unvereinbarkeit

Niederdorf, den 19.11.2024

Der Arbeitgeber

Der Arbeitnehmer

Für den Erhalt: Datum: _____

_____ - Lanz Hubert -